

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 896

Veröffentlicht am: 09.02.2024

Wahlordnung und ergänzende Regelungen für den
Hilfskräfterat der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Wahlordnung und ergänzende Regelungen für den Hilfskräfтеріат der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 09.02.2024

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

Wahlordnung und ergänzende Regelungen für den Hilfskräfterat der Hochschule Rhein-Main

Der Senat der Hochschule RheinMain (HSRM) hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2024 gemäß § 97 Absatz 7 Satz 7 des Hessisches Personalvertretungsgesetzes (HPVG) in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 WAHL DES HILFSKRÄFTERATS

- (1) Die drei Mitglieder des Hilfskräfterat gemäß § 97 Abs. 7 HPVG werden jährlich in einer Vollversammlung der studentischen Hilfskräfte (im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen) gewählt. Sie findet in der Regel im ersten Quartal statt. In der Vollversammlung wird nach Möglichkeit auch eine Nachrückerliste aufgestellt.
- (2) Niemand darf die Wahl des Hilfskräfterats behindern oder sie in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen die Wahlberechtigten in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle bei der HSRM am Tag der Vollversammlung beschäftigten studentischen Hilfskräfte.
- (3) Die Tätigkeit im Hilfskräfterat ist ein Ehrenamt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt nach der Vollversammlung, in der die gewählt werden und endet mit dem Ende der nächsten Vollversammlung nach Absatz 1, mit Rücktritt, mit Ausscheiden als Mitglied oder Angehöriger der HSRM oder mit Auflösung des Hilfskräfterats.

§ 2 WAHLVERFAHREN

- (1) Die Wahlleitung lädt mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen auf der Homepage der HSRM und durch Aushang an den in der Hausordnung genannten Mitteilungsblätter zu der Vollversammlung der studentischen Hilfskräfte ein. Sofern die Einladung auf der Homepage technisch nicht möglich ist, kann die Einladung per Brief oder E-Mail erfolgen. Die Einladung enthält mindestens Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Vollversammlung.
- (2) Am Werktag vor der Vollversammlung erstellt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis, das Name, Vorname und Geburtsdatum der Wahlberechtigten enthält. Im Zeitraum zwischen dem Beginn des Tages vor Erstellung des Wählerverzeichnisses und dem Ende des Tags der Vollversammlung dürfen an der HSRM keine Arbeitsverhältnisse studentischer Hilfskräfte begründet werden, die in diesem Zeitraum beginnen (Schutz des Wahlverfahrens). Sofern eine Person, die nicht im Wählerverzeichnis gelistet ist, am Eingang zum Ort der Vollversammlung behauptet, wahlberechtigt zu sein, prüft dies die Wahlleitung oder der Wahlausschuss von Amtswegen und korrigiert gegebenenfalls das Wählerverzeichnis.
- (3) Die Vollversammlung tagt nichtöffentlich und in Präsenz. An der Vollversammlung

teilnehmen dürfen stimmberechtigt und mit Rederecht die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sowie lediglich mit Rederecht die Wahlleitung, die Mitglieder des Wahlausschusses, Mitglieder der Hochschulleitung und nicht mehr wahlberechtigte Mitglieder des amtierenden Hilfskräftrats. Gäste ohne Rederecht können von der Wahlleitung im begründeten Fall zugelassen werden. Wahlberechtigte weisen sich durch ein geeignetes Ausweisdokument mit Lichtbild aus.

- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht eingeladen wurde.
- (5) Die Wahlleitung leitet die Vollversammlung. Die Feststellung der Wahlberechtigung, die organisatorische Umsetzung der Wahlen und die Protokollführung obliegt den Mitgliedern des Wahlausschusses.
- (6) Vor den Wahlen und ggf. vor dem Bericht des bisherigen Hilfskräftrats und der Dienststelle erläutert die Wahlleitung zunächst die Aufgaben des Gremiums sowie die Möglichkeiten für das Wahlverfahren.
- (7) Im Tagesordnungspunkt Wahlen bittet die Wahlleitung um Wahlvorschläge. Sofern Vorschläge eingegangen sind, Bereitschaft zur Kandidatur besteht und nachdem die Wahlleitung die Vorschlagsliste geschlossen hat, haben die Kandidierenden in der Reihenfolge des Vorschlags Gelegenheit, jeweils bis zu fünf Minuten lang ihre Bewerbung vorzustellen und bis zu drei Minuten Fragen Wahlberechtigter zu beantworten. Besteht nicht bei mindestens zwei Personen Bereitschaft zur Kandidatur, gilt Absatz 9 entsprechend.
- (8) Nach der letzten Vorstellung klärt die Wahlleitung mit der Vollversammlung das Wahlverfahren. Dafür gelten folgende Regelungen:
 - Die Wahl der Sitze im Hilfskräftratsrat erfolgt offen, sofern nicht mindestens fünf anwesende Stimmberechtigte schriftliche, geheime Wahl (nachfolgend: schriftliche Wahl) beantragen.
 - Erfolgt die Abstimmung offen und gibt es nicht mehr Bewerbungen als zu wählende Sitze, erfolgt eine Abstimmung über die Bewerbungen en bloc (en bloc-Wahl), sofern nicht fünf wahlberechtigte Personen Einzelwahl der Sitze beantragen. Die Wahl ist erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen „Ja“ lauten. Ist dies nicht der Fall, ist die en bloc-Wahl gescheitert und es findet Einzelwahl statt.
 - Bei der Einzelwahl werden die Sitze hintereinander jeweils durch Wahl besetzt. Die Wahlleitung fragt die Kandidierenden, ob sie für die jeweilige Wahl antreten möchten. Bei einer Kandidatur erfolgt die Abstimmung durch Heben der Stimmkarte. Bei mehreren Kandidaturen verteilen sich die Kandidierenden im Raum und die Wahlberechtigten geben ihre Stimme durch Hinzustellen ab. Wer sich nicht hinstellt, enthält sich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ist dies bei keiner Bewerbung der Fall erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden – und bei Stimmgleichheit an zweiter Stelle den drei - Bewerbungen, auf die die meisten Stimmen entfielen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

- Hat schriftliche Wahl zu erfolgen, erfolgt die Abstimmung mit einem Stimmzettel, auf den bis zu drei verschiedene Namen Kandidierender geschrieben werden können. Gewählt ist für einen Sitz im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint; sofern dies bei mehr Personen als zu vergebenden Sitzen der Fall ist, sind die drei Personen mit den meisten Stimmen gewählt; bei Stimmgleichheit führt die Wahlleitung einen Losentscheid durch. Können im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt werden, erfolgt für die unbesetzten Sitze eine weitere Wahl, bei der alle verbliebenen Kandidaturen, die ihre Bewerbung aufrechterhalten, zur Wahl stehen. Die Regelungen für den ersten Wahlgang gelten entsprechend. Weitere Wahlen, bis alle Sitze besetzt sind, sind möglich. Sitze, die auch nach dem fünften Wahlgang nicht besetzt sind, bleiben unbesetzt.
 - In der schriftlichen Wahl sind Stimmzettel ungültig, auf denen mehr Kandidierende angegeben sind als Stimmen zu verteilen waren. Kennzeichnungen, die nicht Namen von Kandidierenden sind, bleiben immer unberücksichtigt.
- (9) Können in der Vollversammlung weniger als zwei Drittel der Sitze des Hilfskräfterats gewählt werden, ist die Wahl gescheitert und der Hilfskräfterat konstituiert sich in diesem Jahr nicht.
- (10) Im Anschluss an eine Wahl aller möglichen Mitglieder des Hilfskräfterats erfolgt die Bestimmung einer beliebigen Zahl an Nachrückplätzen im Verfahren entsprechend Absatz 7 und 8. Dabei ist eine Reihenfolge zu ermitteln.
- (11) Im Anschluss an die Wahl fragt die Wahlleitung, ob Anwesende Anfechtungsgründe für die Wahl sehen. Ist dies nicht der Fall, stellt der Wahlausschuss das vorläufige Ergebnis der Wahl fest und fertigt die Wahlniederschrift; § 30 Abs. 2 bis 4 der Wahlordnung der Hochschule RheinMain gilt entsprechend. Andernfalls entscheidet der Wahlausschuss über eine mögliche Wahlwiederholung.
- (12) Die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgt vor der Schließung der Vollversammlung durch die Wahlleitung.
- (13) Für das Wahlprüfungsverfahren gilt § 31 Abs. 1 bis 3 der Wahlordnung der Hochschule RheinMain entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlvorstandes der Wahlausschuss tritt. Für den Datenschutz gilt § 32 der Wahlordnung der Hochschule RheinMain entsprechend
- (14) Sofern ein Hilfskräfterat trotz Vollversammlung für das laufende Jahr nicht gewählt wurde, können 10 Prozent der Wahlberechtigten unter Einreichung eines Wahlvorschlags einmalig beantragen, dass die Wahlleitung binnen zwei Wochen zu einer außerordentlichen Vollversammlung der Hilfskräfte einlädt, die für den Zeitraum bis zur nächsten regulären Vollversammlung einen Hilfskräfterat wählt.

§ 3 WAHLEITUNG UND WAHLAUSSCHUSS

- (1) Die Wahlleitung obliegt der:dem Kanzler:in der HSRM. Für die Unterstützung durch das Wahlbüro gilt § 9 Abs. 2 der Wahlordnung der Hochschule RheinMain entsprechend.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einem von der Wahlleitung bestellten Mitglied der Verwaltung, das den Vorsitz führt, und zwei vom Senat der HSRM gewählten Mitgliedern der Hochschule, die aus der Gruppe der Studierenden kommen sollen. Er tagt parallel zur Vollversammlung und bei Bedarf auf Einladung durch den Vorsitz.

§ 4 ERGÄNZENDE REGELUNGEN

- (1) Nach Beendigung der Tätigkeit als studentische Hilfskraft bleibt die Mitgliedschaft im Hilfskräfterat für die restliche Amtszeit bestehen, solange das Mitglied des Hilfskräfterats weiterhin Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der HSRM ist. In diesem Fall ist eine Teilnahme an Personalratssitzungen nicht mehr möglich.
- (2) Der Rücktritt aus dem Hilfskräfterat ist der Wahlleitung in Textform mitzuteilen. Die Hochschulverwaltung teilt der Wahlleitung auch das Ausscheiden eines Mitglieds des Hilfskräfterats aus dem Beschäftigungsverhältnis bzw. als Mitglied der Hochschule mit. Die Wahlleitung prüft von Amtswegen das Ausscheiden von Mitgliedern des Hilfskräfterats sowie das Nachrücken und teilt dem nachrückenden Mitglied die Mitgliedschaft mit. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz im Hilfskräfterat frei. Verbleibt in diesem nur noch ein Mitglied, ist der Hilfskräfterat für das laufende Jahr aufgelöst. Dies teilt die Wahlleitung dem verbleibenden Mitglied, den Personalräten und auf der Homepage mit.
- (3) Über die weiteren ergänzenden Regelungen insbesondere zum Verfahren und zur Finanzierung des Hilfskräfterats beschließt das Präsidium.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.

Regelungen zur Ausstattung und zum Verfahren des Hilfskräfterats der Hochschule RheinMain

1. Arbeitszeitregelung, Kosten

- (1) Die Teilnahme Wahlberechtigter an der Vollversammlung der Hilfskräfte ist für Beschäftigte der HSRM Arbeitszeit.
- (2) Die nachgewiesene Teilnahme der Mitglieder des Hilfskräfterats an Sitzungen des Hilfskräfterats und an Personalratssitzungen ist ein Ehrenamt, das mit 12 Euro pro Stunde entschädigt wird. Nach Ausschöpfen der Ehrenamtspauschale wird der weitere Zeitaufwand auf die Arbeitszeit angerechnet, sofern das Mitglied des Hilfskräfterats noch als Hilfskraft tätig ist. Die Aufwandsentschädigung kann in diesem Fall auf Antrag auch über die Ehrenamtspauschale hinaus gewährt werden.
- (3) Die Kosten der Vollversammlung und die Kosten der Arbeit des Hilfskräfterats inklusive der Kosten für notwendige Fortbildung trägt die Dienststelle.
- (4) Der Hilfskräfterat erhält eine Präsenz auf den internen Seiten der Homepage. Der Hilfskräfterat kann die Mailingliste der studentischen Hilfskräfte nutzen, die von der Hochschulverwaltung eingerichtet wird.

2. Verfahren

- (1) Für den Hilfskräfterat gelten die Verfahrensregelungen der Grundordnung der Hochschule RheinMain. Der Hilfskräfterat organisiert sich in diesem Rahmen selbst und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über Entscheidungen zu Fragen der Arbeitsbedingungen der Hilfskräfte, ist die Hochschulleitung zu informieren.
- (2) Der Hilfskräfterat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Mitgliedern der Hochschulleitung und der Leitung der Personalabteilung regelmäßige Gespräche führen.
- (3) Der Hilfskräfterat benennt gegenüber den Personalräten das jeweilige Mitglied des Hilfskräfterats, das an den Sitzungen des Personalrats, zu denen es wie ein Personalratsmitglied zu laden ist, mit Rederecht und in allen Angelegenheiten, die die studentischen Hilfskräfte betreffen, mit Antrags- und Stimmrecht teilnehmen kann.
- (4) Die arbeitsvertraglichen Regelungen und die gesetzlichen Regelungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zur Verschwiegenheit gelten für die Mitglieder des Hilfskräfterats auch für Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion bekannt werden.

3. Verfahren

Diese Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.